

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

## Satzung

des Berliner Zentrums für  
transnationale Grenzforschung  
„Border Crossings – Crossing Borders“

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 06/2016**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**25. Jahrgang/16. Februar 2016**

---



# Satzung des Berliner Zentrums für transnationale Grenzforschung „Border Crossings – Crossing Borders“

Aufgrund des § 25 Abs. 4 Satz 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Ämtl. Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat das Berliner Zentrum für transnationale Grenzforschung „Border Crossings – Crossing Borders“ folgende Satzung beschlossen.\*

## § 1 Rechtsstellung

Das Berliner Zentrum für transnationale Grenzforschung ist ein interdisziplinäres Zentrum gemäß § 25 Abs. 2 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin.

## § 2 Aufgaben

Aufgabe des Zentrums gemäß Einrichtungsbeschluss vom 15. September 2015 ist es, eine Plattform zu schaffen, die der Durchführung interdisziplinärer Projekte auf dem Gebiet der transnationalen Grenzforschung dient und so dazu beiträgt, das wissenschaftliche Profil der Universität auf diesem Gebiet zu schärfen. Zu seinen Aufgaben gehören Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung sowie die wissenschaftliche Weiterbildung. Ein Ziel des Zentrums ist die Vermittlung der Thematik gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit.

## § 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Zentrums können sein

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) einschließlich der außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten (nachfolgend Hochschullehrer/ innen genannt),
- b) akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- c) eingeschriebene Studentinnen und Studenten der Humboldt-Universität,
- d) sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humboldt-Universität.

(2) Die Gründungsmitglieder des Zentrums sind in der Anlage zu dieser Satzung benannt.

(3) Kriterien für die Aufnahme weiterer Mitglieder durch den Zentrumsrat sind die Mitwirkung an Vorhaben des Zentrums, bei den Hochschullehrer/ innen darüber hinaus anerkannte für das Zentrum einschlägige Forschung von hoher Qualität, die zum Beispiel durch entsprechende Drittmittelprojekte belegt ist, und ausgewiesene einschlägige Lehre an der Humboldt-Universität.

(4) Die Mitgliedschaft und daran gebundene Rechte und Pflichten enden mit der Aufhebung des Zentrums, mit der schriftlichen Austrittserklärung des Mitglieds, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, mit der Beendigung der Beteiligung an Zentrumsprojekten sowie durch Ausschluss. Die Beendigung der Mitgliedschaft wegen beendeter Projektbeteiligung kann im Zweifelsfall auf Antrag eines Mitglieds durch den Zentrumsrat festgestellt werden. Der Ausschluss ist bei schwerwiegender oder wiederholter Aktivität eines Mitglieds gegen die Interessen des Zentrums durch Beschluss des Zentrumsrates möglich.

(5) International ausgewiesene Wissenschaftler können als assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht („Research Fellows“) im IZ aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Zentrumsrat.

## § 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder des Zentrumsrates,
- b) Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
- c) Vorschlag der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats,
- d) Mitwirkung an der Programmentwicklung und Forschungsplanung des Zentrums,
- e) Entgegennahme des Berichts der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors,
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Zentrums.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester durch den Zentrumsrat einberufen.

(3) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder muss die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor binnen von drei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Auflösung des Zentrums bedarf einer zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden.

\* Der Akademische Senat der Humboldt-Universität hat der Satzung am 15. September 2015 zugestimmt.

## § 5 Zentrumsrat

(1) Der Zentrumsrat besteht aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor, zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern sowie – wenn entsprechende Mitglieder vorhanden sind – je einer bzw. einem akademischen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter, eingeschriebenen Studierenden und sonstigen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter. Dabei ist im Zentrumsrat die Professorenmehrheit gem. § 46 Abs. 2 BerlHG zu gewährleisten. Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor und mindestens ein weiteres Mitglied des Zentrumsrates müssen der Humboldt-Universität zu Berlin angehören. Insgesamt muss auf Mitglieder der Humboldt-Universität die Stimmenmehrheit fallen.

Die Zentrale Frauenbeauftragte der HU kann als Gast an den Sitzungen des Zentrumsrats teilnehmen.

(2) Die Mitglieder des Zentrumsrates und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden innerhalb ihrer Gruppen von den wahlberechtigten Mitgliedern des Zentrums gewählt.

(3) Die Amtsperiode der Mitglieder des Zentrumsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums beträgt die Amtsperiode der Mitglieder drei Jahre.

(4) Der Zentrumsrat hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Einrichtung oder die Beendigung von Zentrumsschwerpunkten und -projekten inkl. der jeweiligen Mitwirkenden sowie der Bestellung deren Leitung oder Sprecherin bzw. Sprecher,
- b) Entscheidung über die Aufnahme neuer Zentrumsmitglieder, die Berufung Externer zu korrespondierenden oder zeitweilig am Ort tätigen Mitgliedern des Zentrums („Research Fellows“) und den Ausschluss von Mitgliedern
- c) Förderung und Etablierung von Nachwuchswissenschaftlergruppen und Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern,
- d) Erarbeitung eines Vorschlags für die Bestellung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors durch den Akademischen Senat,
- e) Wahl einer Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktorin bzw. eines Stellvertretenden Geschäftsführenden Direktors; für die Stellvertretung können Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt werden,
- f) Bestellung eines Wissenschaftlichen Beirates,
- g) Beratung und Entscheidung aller grundlegenden Angelegenheiten des Zentrums, soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt.

(5) Der Zentrumsrat tagt mindestens einmal im Semester.

## § 6 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Zentrumsrat kann im Einvernehmen mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten Persönlichkeiten aus der Wissenschaft und weiteren Bereichen des öffentlichen Lebens in einen Beirat berufen.

(2) Der Beirat berät das Zentrum insbesondere in Fragen der wissenschaftlichen Weiterentwicklung und der Qualitätssicherung der Arbeit des Zentrums.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der den Wissenschaftlichen Beirat einberuft und die Sitzungen leitet.

## § 7 Direktorium

(1) Das Zentrum wird durch ein Direktorium geleitet. Der Geschäftsführende Direktor oder die Geschäftsführende Direktorin und sein/ihr Stellvertreter bilden das Direktorium

(2) Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor wird gem. § 5 Abs. 1 VerfHU auf Vorschlag des Zentrumsrates aus dem Kreis der dem Zentrum angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch den Akademischen Senat bestellt.

(3) Die Stellvertretende Geschäftsführende Direktorin bzw. der Stellvertretende Geschäftsführende Direktor wird vom Zentrumsrat aus den Mitgliedern gem. § 3 Abs. 1 Ziffer a) und b) gewählt.

(4) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. In der ersten Förderperiode des Zentrums beträgt die Amtsperiode drei Jahre.

(5) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor hat folgende Aufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Zentrums, einschließlich der Durchführung von Umlaufverfahren,
- b) Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Zentrumsrates,
- c) Jährliche Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung.

(6) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann das Direktorium vorläufige Entscheidungen treffen, die der Bestätigung durch den Zentrumsrat bedürfen.

## § 8 Entscheidungen und Wahlen der Gremien des Zentrums

(1) Entscheidungen der Gremien des Zentrums werden in Sitzungen oder im Umlaufverfahren getroffen. Verlangt ein Mitglied des Zentrumsrates oder ein Viertel der Mitglieder des Gremiums eine Entscheidung in einer Sitzung, darf kein Umlaufverfahren durchgeführt werden.

(2) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, liegt die Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist bzw. sich im Umlaufverfahren äußert. Wird nach Beschlussunfähigkeit zur Behandlung desselben Gegenstands das Abstimmungsverfahren wiederholt, so ist die Beschlussfähigkeit in jedem Fall gegeben, wenn hierauf in den Unterlagen hingewiesen wurde. §47 Abs. 3 BerlHG in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(3) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Alle Mitglieder des Zentrums sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Für die Wahlen im Zentrum gilt die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) entsprechend in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Die Satzung gilt für die Zeit der Anerkennung des Zentrums durch den Akademischen Senat der Humboldt Universität zu Berlin.

**Anlage: Liste der Gründungsmitglieder**

<b>Name</b>	<b>Fakultät/Institut</b>	<b>Forschungsfeld</b>
Antragsteller (in alphabetischer Reihenfolge):		
Prof. Dr. Gabriele Metzler	Philosophische Fakultät I Inst. für Geschichtswissenschaften	Geschichte Westeuropas und der transatlantischen Beziehungen
Dr. Nenad Stefanov	Philosophische Fakultät I Inst. für Geschichtswissenschaften	Phantomgrenzen in Südosteuropa
Prof. Dr. Christian Voss	Philosophische Fakultät II Institut für Slawistik	Südslawische Sprach- und Kulturwissenschaft, komparative Kulturraumstudien
<b>Weitere PIs (gelistet nach Instituten):</b>		
Dr. Andrew Tompkins	Inst. f. Geschichtswissenschaften	Transnationale Geschichte Europas des 20. Jahrhunderts
Prof. Dr. Regina Römhild Prof. Dr. Beate Binder	Inst. f. Europäische Ethnologie	Migration (Mitglied im BIM), Transnationalisierung „von unten“ Geschlechterstudien, Stadtanthropologie
Prof. Dr. Eveline Kilian	Inst. f. Anglistik u. Amerikanistik	Englische Kulturwissenschaft und Kulturgeschichte
Prof. Dr. Andreas Eckert Prof. Dr. Ingeborg Baldauf Prof. Dr. Vincent Houben	Inst. f. Asien- und Afrikawissenschaften	Geschichte Afrikas Sprachen und Kulturen Mittelasiens Südostasiatische Geschichte und Gesellschaft
Prof. Dr. Ralph Tuchtenhagen	Nordeuropa-Institut	Skandinavistik/Kulturwissenschaft
Prof. Dr. Naika Foroutan	Inst. f. Sozialwissenschaften Berliner Institut für empirische Integrations- und Migrationsforschung	Empirische Migrations- und Integrationsforschung Stellvertretende Direktorin des BIM
Prof. Dr. Michaela Marek	Inst. f. Kunst und Bildgeschichte	Kunstgeschichte Osteuropas
Prof. Dr. Claudia Bruns	Inst. f. Kulturwissenschaft	Gender Studies, Kulturwissenschaft
Prof. Dr. Martin Heger	Juristische Fakultät	Europäisches Strafrecht
Prof. Dr. Liliana Feierstein	Zentrum für jüdische Studien	Jüdische Kultur, Diasporaforschung